

Organisationsreglement

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG Ausgabe 2017

Gestützt auf die Stiftungsurkunde (Ziffer 4.3) erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Organisationsreglement.

1 Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Gremien der Stiftung.

2 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kassenvorstände
- der Geschäftsführer

3 Gremien der Stiftung

¹ Gremien der Stiftung sind:

- der Stiftungsratsausschuss
- die Geschäftsstelle
- der Sekretär

² Dabei handelt es sich um ständige Gremien. Der Stiftungsrat kann nach Bedarf weitere ständige oder zeitlich befristete Gremien bilden.

4 Der Stiftungsrat

4.1 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Kalenderjahres aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Stiftungsratsausschusses. Der Vizepräsident ist zugleich auch Mitglied des Stiftungsratsausschusses. Der Präsident gehört dem Stiftungsratsausschuss von Amtes wegen an.

4.2 Aufgaben / Delegation

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und trägt die Gesamtverantwortung. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss Stiftungsurkunde oder diesem Reglement nicht an andere Organe, Gremien oder an Dritte delegiert ist. Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie weitere Aufgaben an andere Organe und Gremien der Stiftung oder an andere mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraute Dritte, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, Stiftungsurkunde oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

² Der Stiftungsrat kann jedoch im Einzelfall oder generell jederzeit in Aufgaben und Kompetenzen ihm unterstellter Organe und Gremien oder von ihm beauftragten Dritten eingreifen oder Weisungen erteilen.

³ Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu (vgl. Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Änderung der Stiftungsurkunde
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Organisation
- Sicherstellung der Information der versicherten Personen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung für den Stiftungsrat (vgl. Ziffer 14 nachstehend) sowie die jährliche Überprüfung dieser Entschädigung

- Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- Wahl und Abberufung der Geschäftsstelle
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Wahl und Abberufung des Stiftungsratspräsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und des Sekretärs
- Festlegung der Anlagestrategie, der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Information des Geschäftsführers, des Sekretärs und allfälligen weiteren Organen, Gremien oder Personen über sämtliche für deren Tätigkeit für die Stiftung wesentlichen Vorfälle
- Abschluss und regelmässige Überprüfung von Versicherungsverträgen sowie von Outsourcing- und Dienstleistungsverträgen.

4.3 Vertretungsbefugnis / Zeichnungsberechtigung

Jeder Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu Zweien.

4.4 Sitzungen und Einberufung

¹ Der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates oder stellvertretend der Vizepräsident.

² Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

³ Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

⁴ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁵ Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Anlagerichtlinien und des Wahlreglements sowie die Kündigung eines Versicherungsvertrages.

⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

⁷ Vertreter der Stifterin können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie haben ausschliesslich beratende Funktion.

5 Die Kassenvorstände

Die Organisation der Kassenvorstände ist im Organisationsreglement für den Kassenvorstand geregelt.

6 Der Geschäftsführer

6.1 Wahl des Geschäftsführers

¹ Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Der Geschäftsführer zeichnet kollektiv zu Zweien.

6.2 Aufgaben

¹ Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich, soweit sich aus zwingenden Gesetzesbestimmungen, der Stiftungsurkunde und diesem Reglement nichts anderes ergibt. Es kommen ihm sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat, anderen Gremien der Stiftung oder anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten vorbehalten sind.

² Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

6.2.1 Dokumentation; Jahresbericht; Geschäftsbericht

- Mithilfe bei der Erarbeitung von internen Richtlinien und Weisungen
- Mithilfe bei der Erstellung der Jahresrechnung

- Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes.

6.2.2 Unterstützung des Stiftungsrates

Dem Geschäftsführer obliegt die Betreuung, Information und Unterstützung des Stiftungsrates sowie sämtlicher Gremien der Stiftung und anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten. Dazu gehört insbesondere:

- Die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat, Experten für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Lebensversicherer, Geschäftsstelle, Stiftungssekretariat und weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten
- Die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle sowie anderer mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten
- Die Vorbereitung der Formulierung von Anträgen zuhanden des Stiftungsrates.

6.2.3 Berichterstattung

¹ Der Geschäftsführer orientiert den Stiftungsrat an seinen Sitzungen schriftlich über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Stiftungsratspräsidenten - oder im Falle seiner Verhinderung - dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie dem Sekretär unverzüglich zur Kenntnis.

² Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat insbesondere über die finanzielle Lage der Stiftung.

7 Der Stiftungsratsausschuss

7.1 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Stiftungsratsausschuss muss paritätisch zusammengesetzt sein und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

² Der Stiftungsratsausschuss wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Stiftungsratspräsident gehört dem Ausschuss von Amtes wegen an.

7.2 Aufgaben

¹ Dem Stiftungsratsausschuss obliegen alle Aufgaben bzw. kommen alle Befugnisse zu, welche nicht gemäss zwingenden Gesetzesbestimmungen, der Stiftungsurkunde, diesem Reglement dem Stiftungsrat, anderen Gremien der Stiftung oder anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegt dem Stiftungsratsausschuss die Erteilung der Zeichnungsberechtigung an die zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen gemäss Antrag der Geschäftsstelle, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

³ Ausserdem obliegt dem Stiftungsratsausschuss zur Entlastung des Stiftungsrates die Vorbereitung umfangreicherer Geschäfte. Er kann dem Stiftungsrat Annahme oder Ablehnung eines solchen Geschäfts empfehlen.

7.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Zirkulationsbeschluss. Jedes Mitglied des Stiftungsratsausschusses ist jedoch berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

8 Der Sekretär

¹ Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

² Der Sekretär unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsführer in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere ist er für die Abfassung der Protokolle der Stiftungsratssitzungen verantwortlich.

9 Die Geschäftsstelle

Die Stiftung beauftragt eine Geschäftsstelle mit der Durchführung der Stiftungsverwaltung.

10 Zeichnungsrichtlinien

¹ Der Stiftungsrat zeichnet insbesondere für:

- Versicherungsverträge

² Der Stiftungsrat zeichnet zusammen mit dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter insbesondere für:

- Vermögensverwaltungsverträge
- Rentenübernahmeverträge

³ Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter zeichnen zusammen mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten der Stiftung insbesondere für:

- Anschlussverträge
- Alle Verträge und Vereinbarungen mit der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft bzw. mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft oder anderen Drittparteien, welche nicht unter Absatz 1 und 2 fallen

⁴ Abhängig von Bedeutung und Inhalt behält sich der Stiftungsrat vor, auch Verträge und Vereinbarungen nach Absatz 3 zu unterzeichnen.

⁵ Der Stiftungsratsausschuss kann den Geschäftsführer in Einzelfällen ermächtigen, anstelle eines Vertreters des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

11 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

³ Wechsel in der Geschäftsführung und in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

⁴ Mit der Geschäftsführung und/oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

⁵ Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der

beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

⁶ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen und es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

⁷ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 strikte einzuhalten. Insbesondere sind Front-, Parallel und After-Running nicht erlaubt. Anlagen dürfen nicht ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet werden.

⁸ Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen haben den verbindlichen Verhaltenskodex gemäss ASIP Charta, bestehend aus Grundsätzen der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen, zu befolgen.

⁹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

¹⁰ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten, und dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

¹¹ Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Essen, etc.) welche einen Gegenwert von CHF 200 pro Fall und CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr nicht übersteigen, fallen nicht unter diese Bestimmungen, soweit der Gesamtwert derartiger Zuwendungen in einem Jahr CHF 3000 nicht übersteigt.

12 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind die Bestimmungen von Art. 51c BVG massgebend.

13 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

14 Internes Kontrollsystem

Die Stiftung unterhält ein ihrer Grösse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS). Soweit und solange die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit der Stiftungsverwaltung beauftragt ist werden die internen Kontrollen im Rahmen der internen Audits von Zurich gemäss deren Standards wahrgenommen.

15 Entschädigung

¹ Der Stiftungsrat hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt pro Jahr bzw. pro rata bei unterjähriger Mitgliedschaft:

Jahrespauschale

Präsident	CHF 8 000
SR-Ausschuss	CHF 5 000
Mitglied	CHF 3 000
Spesen (alle)	CHF 500
(Anteil Fahrkosten)	

Sitzungsgelder pro Tag

Präsident	CHF 1 000
Mitglied	CHF 750

Ausbildungskosten

Budget pro Mitglied	CHF 2 000
Aufwandentschädigung (pro halben Tag)	CHF 250

² Allfällige Zusatzaufgaben, wie beispielsweise die Teilnahme an Kommissionen, Workshops etc. werden pro halben Tag mit CHF 250 entschädigt.

³ Die Abgaben (MWSt oder AHV/IV/EO/ALV/FAK) werden von der Sammelstiftung Vita Invest bzw. Zurich getragen. Die Beträge verstehen sich somit als Nettobeträge.

⁴ Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich am Jahresende.

⁵ Diese Entschädigung wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

16 Nicht geregelte Sachverhalte

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der massgebenden Gesetze, der Stiftungsurkunde sowie der einschlägigen Reglemente in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

17 Inkrafttreten/Änderungsvorbehalt

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Januar 2016. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

² Das aktuelle Organisationsreglement ist im Internet unter www.vita.ch verfügbar.

Zürich, im Mai 2017

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Vita Invest der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG